

# ZH\_OBERGERICHT PS110246 vom 17. Januar 2012

ZH Obergericht, 2012-01-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS110246](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS110246)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS110246 du 17 janvier 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT PS110246 del 17 gennaio 2012

## Erwägungen

### E. 1

Am tt. Dezember 2011 eröffnete das Konkursgericht des Bezirkes Hor- gen für eine Forderung von Fr. 1'806.-- nebst Zins zu 5% seit 2. März 2009 sowie Fr. 80.-- Spesen und Fr. 176.40 Betreuungskosten über den Schuldner den Kon- kurs (act. 2 = act. 6/15). Gegen dieses Urteil erhob der Schuldner mit an die Vo- rinstanz adressierter Eingabe vom 15. Dezember 2011 (Poststempel) Beschwer- de (act. 6/20 = act. 1). Die Beschwerdeschrift wurde zuständigshalber der Kammer übermittelt (act. 4 und 5 = act. 6/21-22). Zur Begründung der Beschwer- de führte der Schuldner aus, er habe die Geschäftstätigkeit in seiner Einzelfirma „Z.\_\_\_\_\_“ bereits im Jahre 2008 aufgeben müssen und habe hernach wahrheits- halber, nachdem er beim Betreibungsamt W.\_\_\_\_\_ am 30. Mai 2011 danach ge- fragt worden sei, ob er Inhaber einer im Handelsregister eingetragenen Firma sei, den Eintrag per 21. Juni 2011 löschen lassen. Er sei seit seinem zwanzigsten Le- bensjahr ein Lebenskünstler, sei „immer unter dem Steuerbaren einkommen“, be- sitze nichts Pfändbares und lebe sehr einfach. Er fühle sich somit nicht schuldig und hoffe, das Gericht fände eine Lösung mit der Gläubigerin (act. 1; act. 3/2).

### E. 2

Ein gesetzlicher Konkurs hinderungsgrund im Sinne von Art. 174 Abs. 2 SchKG (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) wurde in der Beschwerde vom 15. Dezember 2011 nicht geltend gemacht. Zur konkreten finanziellen Lage des Schuldners, welcher als (vormaliger) Inhaber einer Einzelfirma unbeschränkt mit seinem gesamten Vermögen haftet, ohne Rücksicht darauf, ob die Verpflich- tung im Unternehmens- oder im Privatbereich entstanden ist, lässt sich der Be- schwerdeschrift nichts entnehmen und wurden hiezu auch keine Dokumente ein- gereicht. Noch vor Eingang der vorinstanzlichen Akten wurde der Schuldner da- her mit Verfügung vom 22. Dezember 2011 unter Erläuterung der Voraussetzun- gen nach Art. 174 Abs. 2 SchKG darauf hingewiesen, dass seine Beschwerde- schrift unvollständig sei und er bis zum Ablauf der zehntägigen Beschwerdefrist einen der drei gesetzlichen Konkurs hinderungsgründe wie auch seine Zahlungs- fähigkeit glaubhaft zu machen und die hierfür erforderlichen und aufgezählten Do-

- 3 - kumente einzureichen habe; Nachfristen würden keine gewährt (act. 8 Ziff. 2.1 - 2.3). Der Vollständigkeit halber wurde noch festgehalten, dass das Einzelunter- nehmen Z.\_\_\_\_\_, welches im Handelsregister des Kantons X.\_\_\_\_\_ eingetragen und dessen Inhaber der Schuldner war, infolge Geschäftsaufgabe erloschen sei. Die Streichung sei durch das Schweizerische Handelsamtsblatt am tt. mm 2011 publiziert und die Betreuung gestützt auf Art. 40 Abs. 2 SchKG somit zu Recht auf dem Wege des Konkurses fortgesetzt worden (vgl. act. 7 und act. 8 Ziff. 3).

### **E. 3**

In der Beschwerdeschrift vom 15. Dezember 2011 (Poststempel) wurde wie vorerwähnt keiner der drei gesetzlichen Konkurshinderungsgründe geltend gemacht und enthält die Eingabe zur Zahlungsfähigkeit des Schuldners ebenfalls keine Ausführungen und Unterlagen. Folglich hat der Schuldner weder einen Konkurshinderungsgrund noch seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft gemacht. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

- 5 - III. Ausgangsgemäss ist die Gerichtsgebühr des Rechtsmittelprozesses dem Schuldner aufzuerlegen. Eine Parteienschädigung für das Beschwerdeverfahren ist nicht zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.